



Entgeltordnung und Benutzungsordnung der Großen Kreisstadt Waghäusel für die städtische Grillhütte

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waghäusel hat in seiner Sitzung am 28.03.2022 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für die Grillhütte im Ortsteil Kirrlach beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgende Entgelt- und Benutzungsordnung gilt für die Grillhütte im Ortsteil Kirrlach.

§ 2 Benutzungsregelung

- (1) Die Nutzung der Grillhütte steht für Waghäuseler Einwohner, Vereine und Institutionen in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres zur Verfügung.
- (2) Veranstaltungen mit öffentlicher Bewirtschaftung (Verkauf) sind zulässig. Zur Bewirtschaftung bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter nach § 12 Gaststättengesetz eine vorübergehende Gestattung beim der Stadt Waghäusel (Ordnungsamt) zu beantragen.
- (3) Veranstaltungen
 - a) die sich über mehrere Tage erstrecken
 - b) bei denen Übernachtungen abzusehen sind,
 - c) die geeignet sind, Lärmbelästigungen zu verursachen,
 - d) bei denen Gläser und Porzellan geworfen werden (Polterabende) oder sonstige außergewöhnliche Verunreinigungen zu befürchten sind, werden nicht zugelassen. Insbesondere sind Schulabschlussfeiern sowie Abiturfeiern ebenfalls nicht zulässig.
- (4) Die Benutzung ist bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Grillhütte besteht nicht.

§ 3 Zweckbestimmung

- (1) Die in § 1 aufgeführte Anlage ist Eigentum der Großen Kreisstadt Waghäusel.

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Benutzungszeit beginnt in der Regel um 10.00 Uhr am Benutzungstag und endet um 10.00 Uhr am folgenden Tag. Ausnahmen sind gesondert zu vereinbaren.
- (2) Die Schlüssel werden dem Nutzer gegen Nachweis von einem Gemeindebeauftragten übergeben und unverzüglich nach der Abnahme zurückgenommen.

§ 5 Ordnung und Behandlung der Grillhütte

- (1) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Gebäude, Einrichtungen und Anlagen pfleglich behandelt und zweckentsprechend benutzt werden. Er haftet für alle Schäden, die während der Nutzungszeit an den Nutzungsgegenständen von ihm oder von ihm geduldeten Mitbenutzern/Gästen verursacht werden.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt Waghäusel von allen Schadenersatzansprüchen frei, die sich für ihn, seine Mitglieder oder Besucher während der Benutzung der Grillhütte einschließlich Inventar evtl. ergeben. Den Nutzern wird empfohlen, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen bzw. eine evtl. notwendige Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Der Nutzer verpflichtet sich, insbesondere dafür zu sorgen, dass

- a) zum Grillen und Feuermachen ausschließlich die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird und lediglich Holzkohle, auf keinen Fall aber flüssige Brennstoffe verwendet werden;
- b) die Benutzung der in der Grillhütte und auf dem Grillplatz installierten Wasseranschlüsse auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird;
- c) in den Brunnentrog keine Seife und andere chemische Reinigungsmittel geschüttet werden;
- d) nach Ende der Nutzdauer keine Glut oder Asche mehr vorhanden ist;
- e) die gesamte Einrichtung spätestens am nächsten Vormittag um 10.00 Uhr gereinigt und in sauberem Zustand übergeben wird;
- f) Türen beim Verlassen der Grillhütte abgeschlossen bzw. verriegelt werden;
- g) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt, in wiederverwertbaren Müll und Restmüll getrennt und mitgenommen werden;
- h) kein Einweggeschirr benutzt wird;
- i) beim Verlassen der Grillhütte sämtliche Wasserhähne zuge dreht und alle Stromquellen ausgeschaltet und eingeschlossen sind;
- j) das Stromaggregat nicht aus dem dafür vorgesehenen Schrank entfernt, ausschließlich für die Versorgung der Toilettenspülungen, der Handwaschbecken und der Beleuchtung in den Toiletten verwendet und nicht zur Stromversorgung sonstiger Anlagen eingesetzt wird;
- k) außer der bauseits vorhandenen keine weiteren Stromquellen verwendet werden.

Musik aus Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten und mit Instrumenten ist nur in einer Lautstärke gestattet, die andere nicht erheblich belästigt. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass die Bewohner der Ortsrandgebiete in ihrer Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) nicht gestört werden und eine Beeinträchtigung der angrenzenden Waldgebiete durch Lärm unterbleibt. Musikgeräte dürfen in der Regel nur ohne Verstärker betrieben werden. Ausnahmen hiervon sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt zulässig.

Die Parkmöglichkeiten im Bereich vor dem Grillplatzgelände sind in aller Regel ausreichend. Der landwirtschaftliche Verkehr darf nicht behindert werden. Die Nichtbeachtung kann geahndet werden. Die Besucher der Veranstaltungen sind entsprechend zu informieren. Allen Nutzern wird nahegelegt, die Grillhütte zu Fuß oder mit dem Fahrrad aufzusuchen.

Das Übernachten und Campieren auf der Anlage ist untersagt.

§ 6 Haftung

Die Benutzung der Grillhütte geschieht auf eigene Gefahr. Jegliche Haftung der Stadt oder ihrer Bediensteten wird in rechtlich zulässigem Umfang ausgeschlossen. Der Nutzer haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten anlässlich des Besuchs seiner Veranstaltung zustehen können. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und gegen Anweisungen von befugten Bediensteten behält sich die Stadt vor, den Nutzer bei späterer Vergabe nicht mehr zu berücksichtigen.

§ 7 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Grillhütte erhebt die Große Kreisstadt Waghäusel 60,00 € pro Nutzungstag.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Oberbürgermeister die Nutzungsgebühr ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung ist der Antragsteller. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Zur Sicherstellung der Schlüsselrückgabe und der Regulierung evtl. aufgetretener Schäden wird eine Kautions von 250,00 € erhoben. In besonders begründeten Fällen kann eine höhere Kautions verlangt werden.
- (5) Das Entgelt und die Kautions sind vor Übergabe des Schlüssels fällig und an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Waghäusel, den 28.03.2022

gez.
Walter Heiler
Oberbürgermeister

Aus Gründen der Vereinfachung wird in der Ordnung die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.